



**Verein**  
**Marie Meierhofer Institut**  
**für das Kind**

**Statuten**

**Name, Sitz**

Art. 1

Der *Verein Marie Meierhofer Institut für das Kind* ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Zürich.

**Zweck**

Art. 2

Das *Marie Meierhofer Institut für das Kind* bemüht sich um:

Die Förderung der gesunden Entwicklung des Kindes in körperlicher, geistiger und charakterlicher Hinsicht und um die Verhütung von Entwicklungsschäden.

**Tätigkeitsbereiche**

Art. 3

Als Tätigkeitsbereiche im Dienste der Kinderbetreuung und Erziehung für Kinder von der Geburt bis in die ersten Schuljahre sind vorgesehen:

- Beratung

für Heime, Krippen, Sozialdienste, für Erzieher:innen usw. in Form von Praxisberatung, Beratung bei Fragen des Erziehungskonzeptes, der Organisations- und Bauplanung über unerlässliche sozialpädagogische und psychologische Grundanforderungen.

Besonders berücksichtigt werden Aspekte der Prävention und Prophylaxe von psychosozialen Entwicklungsstörungen.

- Information

über neue Erfahrungen und Erkenntnisse zur Kinderbetreuung und Erziehung, insbesondere über psychohygienische und präventive Massnahmen: mit Hilfe von Publikationen, Seminaren, Kursen, Referaten, Un-

terrichtsmaterialien und durch Zusammenarbeit mit den Medien für Eltern, Berufserzieher:innen, Pflegepersonal, Kinderpsycholog:innen, Pädagog:innen, Sozialarbeiter:innen, Mütterberater:innen, Kinderärzte und Kinderärztinnen, Auszubildende, Politiker:innen, Planer:innen usw.

- Praxisforschung

Beobachten von Verhaltensweisen und erfassen der Entwicklung des Kindes in verschiedenen Erziehungs- und Lebensbereichen in Familie, Quartier, Heim, Krippe, Kindergarten usw.

Bearbeiten von Fragen und Problemen des erzieherischen Alltags, formulieren und weiterleiten konkreter Fragen an verschiedene wissenschaftliche Disziplinen. Umsetzen von wissenschaftlichen Grundlagen zur Kinderbetreuung und Erziehung für die Praxis.

## **Mitgliedschaft**

### Art. 4

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen seine Beschlüsse kann an der Mitgliederversammlung Einsprache erhoben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- auf Wunsch eines Mitgliedes
- wenn die Beiträge im Verlauf des Jahres, das der Fälligkeit folgt, trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden
- auf Beschluss des Vorstandes.

Einzelmitglieder, die sich um das *Marie Meierhofer Institut für das Kind* besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **Vergünstigungen für Mitglieder**

#### Art. 5

Mitglieder erhalten auf Dienstleistungen und Publikationen des Institutes Vergünstigungen.

### **Organe**

#### Art. 6

Die Organe des *Vereins Marie Meierhofer Institut für das Kind* sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Institut (zugleich Geschäftsstelle des Vereins)
- die Revisionsstelle.

### **Mitgliederversammlung**

#### Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Einzel- und Kollektivmitgliedern. Kollektivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung 3 Stimmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen im Voraus ein und gibt

die Traktandenliste bekannt.

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident:in oder in dessen/de-  
ren Vertretung ein Mitglied des Vorstandes.

Die Versammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder. Für die Beschlussfassung über Statutenänderungen ist die 2/3 Mehrheit, für die Auflösung des *Vereins Marie Meierhofer Institut für das Kind* eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die folgenden Geschäfte:

- Wahl und Wiederwahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Arbeitsprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Vergünstigungen (lt. Art. 5)
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge  
Anträge von Mitgliedern sind dem Verein 3 (drei) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und allen Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 10 (zehn) Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- Beschlussfassung über Rekurse betreffend den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
- Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins.

## **Vorstand**

### Art. 9

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Die Vertretung der Subvenient:innen im Vorstand ist zu gewährleisten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Während einer Amtsperiode gewählte Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer ernannt.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er erlässt eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin zu Sitzungen einberufen, so oft diese:r es als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder es wünscht. Die Institutsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Stimmenmehr. Der/die Präsident:in hat den Stichentscheid. In dringenden Fällen sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig.

### Art. 10

Der Vorstand hat im Besonderen die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- erledigt, gestützt auf die Geschäftsordnung, die laufenden Aufgaben des Vereins
- bestellt den leitenden Ausschuss
- wählt die Institutsleitung und beschliesst

- über Anstellung und Entlassung der ständigen Institutsmitarbeiter:innen
- beschafft die erforderlichen Betriebsmittel
  - genehmigt die Richtlinien für Dienstleistungen des Instituts
  - verwaltet das Vereinsvermögen
  - verfügt über die Mittel des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets
  - genehmigt das Arbeitsprogramm des Instituts und verfolgt seine Ausführungen
  - regelt die Vertretung des Vereins nach außen
  - beschliesst über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.

Mitsprache, Antragsrecht und das Recht auf Anhörung der Institutsmitarbeitenden sind gewährleistet.

### **Leitender Ausschuss**

#### Art. 11

Der leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, seinem/ihrem oder seiner/ihrer Stellvertreter:in, dem/der Quästor:in und der Institutsleitung. Die Aufgaben und Kompetenzen des leitenden Ausschusses sind in der Geschäftsordnung geregelt.

### **Geschäftsstelle des Vereins**

#### Art. 12

Die Geschäftsstelle wird durch das *Marie Meierhofer Institut für das Kind* geführt.

### **Kommissionen**

#### Art. 13

Der Vorstand kann ständige oder temporäre

Kommissionen bestellen. Der Beizug von Sachverständigen, die dem Verein nicht angehören, ist möglich.

## **Revisionsstelle**

### Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere Personen als Revisionsstelle auf die Dauer von 3 Jahren, welche eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durchführt. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

## **Finanzen**

### Art. 15

Die Tätigkeit des *Vereins Marie Meierhofer Institut für das Kind* wird finanziert durch:

- Spenden und Legate
- Subventionen der öffentlichen Hand
- andere Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

Im Falle der Auflösung des *Vereins Marie Meierhofer Institut für das Kind* beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, welches einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden ist; dessen Verteilung unter die Vereinsmitglieder somit ausgeschlossen ist.

**Geschäftsjahr**

Art. 16

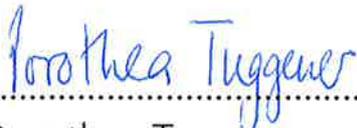
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Schlussbestimmungen**

Art. 17

Diese Statuten ersetzen jene vom 28. Juni 2012 und treten durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2022 in Kraft.

Zürich, 27. Juni 2022



Dorothea Tuggener  
Präsidentin (bis 27. Juni 2022)



Linus Cantieni  
Präsident (ab 27. Juni 2022)



Erika Feusi  
Protokollführerin

